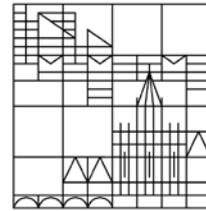


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 54/2016

**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Economics**

Vom 29. September 2016

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics

vom 29. September 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 14. September 2011 (Amtl. Bekm. Nr. 75/2011), zuletzt geändert am 29. September 2015 (Amtl. Bekm. 68/2015), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. September 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 14. September 2011 (Amtl. Bekm. Nr. 75/2011), zuletzt geändert am 29. September 2015 (Amtl. Bekm. 68/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Studiengängen“ die Worte „an einer“ gestrichen.

b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Anerkennung der Masterarbeit ist jedoch ausschließlich in Option B des Double Degrees mit Essex möglich.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der erste Pflichtklausurtermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit muss zwingend wahrgenommen werden. Der zweite Klausurtermin zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters wird nur für Kandidaten angesetzt, deren erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die an dem ersten Prüfungstermin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Auf Antrag kann für maximal ein Pflichtmodul abweichend von Satz 1 der zweite Klausurtermin in Anspruch genommen werden. Eine Verschiebung eines weiteren Pflichtmoduls in das dritte Semester (gemäß § 3 Absatz 6) ist in diesem Fall dann nicht möglich. Die Studierenden haben die Möglichkeit, einen Antrag entweder nach § 3 Absatz 6 oder nach § 13 Abs.2 Satz 3 zu stellen. Die Klausurtermine der Wahlmodule können wahlweise zum Ersttermin oder zum Zweittermin wahrgenommen werden.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Studierende, die in einem Bachelorstudiengang an der Universität Konstanz eingeschrieben sind, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Economics ist, können vom StPA gemäß der Stu-

dien- und Prüfungsordnung für diese Bachelorstudiengänge zu Prüfungs- oder Studienleistungen des Masterstudiengangs „Economics“ zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 1 S. 4 bleibt unberührt.

c) In Absatz 7 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt und nach dem Wort „worden“ das Wort „sind“ angefügt.

3. In § 14 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Jede nicht-bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon sind Teilprüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3, die nicht wiederholt werden können. Wird bei einer Prüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, die Klausur wiederholt oder wegen eines Prüfungsrücktritts nur ein Klausurtermin wahrgenommen, wird die Gesamtnote für die betreffende Prüfung aus der Note der letzten Wiederholungsklausur bzw. der Note der mitgeschriebenen Klausur und den Noten der bereits erbrachten Teilprüfungsleistungen gebildet. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt; etwaige Teilleistungen sind in diesem Fall erneut zu erbringen. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzugeben sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben. Die nachfolgenden Absätze rücken auf.

b) In Absatz 8 (neu) erhalten die Sätze 6 und 7 folgende Fassung:

„In Option A schreiben die Studierenden die in Essex übliche Masterarbeit im 2. Semester nicht, sondern stattdessen in Konstanz im zweiten Jahr die reguläre Masterarbeit, die von einem Konstanzer Prüfer begutachtet wird. In Option B schreiben die Studierenden die in Essex übliche Masterarbeit, die von einem Prüfer der Universität Essex und von einem externen Prüfer begutachtet, und von Konstanz als Masterarbeit mit 20 ECTS-Credits anerkannt wird.“

5. In § 23 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen vom 29. September 2016 treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten auch für alle Studierenden, die zum WS 2016/17 oder später für ein Double-Degree-Programm innerhalb des Masterstudiengangs Economics an der Universität Konstanz zugelassen werden. Die bereits vor diesem Zeitpunkt am Double-Degree-Programm mit der Universität Essex teilnehmenden Studierenden setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung bereits an dem Double-Degree-Programm mit der Universität Nottingham teilnehmen, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Bestimmungen fortsetzen. Die Änderung in § 14 Abs. 1 bzgl. der Notenbildung bei Prüfungsteilleistungen gilt nur für Prüfungsleistungen, die ab dem 1. Oktober 2016 erstmalig abgelegt werden.“

6. Anhang 4 erhält folgende Fassung:

„Anhang 4: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Economics – Double-Degree Programm in Kooperation mit der University of Essex

Bestimmungen für die Double-Degree-Option mit der University of Essex

(1) Die University of Essex verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der jeweiligen Fachrichtung ‚Economics‘, ‚Economics and Econometrics‘ oder für den Master of Research (MRes). Für eine der drei Optionen entscheidet sich der Studierende in Absprache mit dem hauptverantwortlichen Professor in Essex. Auf Antrag können Studierende aus dem MRes PhD Module belegen. Die gewählte Option wird auf dem Transcript of Records aus Essex vermerkt.

(2) Option B: Studierende der Universität Konstanz, die im Double-Degree Programm ihr erstes Jahr in Konstanz studieren, müssen die kompletten Prüfungsleistungen der Module Advanced Econometrics, Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I sowie zusätzliche Module gemäß § 3 Abs. 8 absolvieren. Die zusätzlichen Module können Studierende aus dem Downloadbereich der Webseite ersehen, sobald diese für jedes Jahr festgelegt wurden. Im zweiten Jahr ihres Studiums an der University of Essex absolvieren sie zusätzliche Module aus einem der drei Master Programme unter Ausschluss der Kurse ‚Microeconomics‘, ‚Macroeconomics‘ und ‚Econometric Methods and Applications‘ (siehe Details in der Tabelle unten). Die Master-Arbeit wird an der Universität Essex angemeldet und von einem Professor der Universität Essex und einem externen Prüfer begutachtet.

Bewerber bewerben sich zunächst in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an der Double-Degree Optionen ‚Essex‘ zu markieren. Nachfolgend werden die Teilnehmer durch eine Kommission in Essex ausgewählt. Die Studierenden entscheiden dann, ob sie das erste Jahr in Konstanz oder Essex studieren wollen.

Bewerber aus Essex bewerben sich in einem Kurzverfahren im zweiten Semester an die Universität Konstanz direkt für das dritte Fachsemester. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.

(3) Option A: Studierende, die das Double-Degree Programm an der University of Essex beginnen, müssen die kompletten Prüfungsleistungen der jeweiligen Pflichtmodule absolvieren. Im zweiten Jahr ihres Studiums in Konstanz absolvieren die Studierenden Kurse und ein Seminar im Wert von mindestens insgesamt 30 ECTS-Credits im MSc Economics Programm gemäß § 3 Abs. 10 unter Ausschluss der Kurse ‚Adv. Macroeconomics I‘, ‚Adv. Microeconomics I‘ und ‚Adv. Econometrics‘. Die Master-Arbeit wird an der Universität Konstanz angemeldet und von einem Professor des Konstanzer Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Erstgutachter betreut.

(4) Master Thesis: Studierende in Option A schließen ihr zweites Jahr in Konstanz mit der regulären Masterarbeit ab. Studierende in Option B schließen ihr zweites Jahr in Essex mit

einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Credits ab. Diese wird in Konstanz als Masterarbeit anerkannt.

(5) Die University of Essex übermittelt die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz. Die Universität Konstanz übermittelt die Ergebnisse der hier erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die University of Essex.

(6) Es werden nur erfolgreiche bestandene Kurse aus Essex in Konstanz angerechnet.

(7) Gesamtnotenbildung für die Studierenden beider Universitäten, die an dem Double-Degree Programm teilnehmen:

Option A des Programmes

Die Gesamtnote ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen der Basismodule (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlmodulen (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein), und (iii) der Masterarbeit (25%).

Option B des Programmes

Die Gesamtnote ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen der Basismodule (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlmodulen (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein), und (iii) der Masterarbeit (25%).

(8) Die Umrechnung der Noten erfolgt mittels dieser Umrechnungstabelle, die von den MSc Programmdirektoren aus Konstanz und Essex gemeinsam erarbeitet wurde und ab dem Studienjahr 2016/17 gilt:

Essex	Konstanz
50-54	4.0
55-59	3.7
60-64	3.3
65-69	3.0
70-74	2.7
75-79	2.3
80-84	2.0
85-89	1.7
90-94	1.3
95-100	1.0

Option A (erstes Jahr Essex, zweites Jahr Konstanz)

JAHR 1: ESSEX

MSc Economics			
Kurse	Essex Credits	ECTS	Total
Econometric Methods	20	10	120 Essex Credits 60 ECTS
Microeconomics	20	10	
Macroeconomics	20	10	
3 Wahlkurse im Wert von insgesamt 30 ECTS	60	30	
MSc Economics and Econometrics			
Microeconomics	20	10	120 Essex Credits 60 ECTS
Macroeconomics	20	10	
Time Series Econometrics	20	10	
Estimation and Inference in Econometrics	20	10	
2 Wahlkurse im Wert von insgesamt 20 ECTS	40	20	
MRes Economics			
Microeconomics	20	10	120 Essex Credits 60 ECTS
Macroeconomics	20	10	
Estimation and Inference in Econometrics	20	10	
Advanced Microeconomics	20	10	
Advanced Macroeconomics	20	10	
Microeconometrics oder Time Series Econometrics	20	10	

Jeder Kurs hat in der Regel 10 ECTS und muss mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

JAHR 2: KONSTANZ

MSc Economics			
Kurse	Essex Credits	ECTS	Total
Kurse und 1 Seminar im Wert von mindestens insgesamt 30 ECTS aus dem MSc Economics* (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Kurse stehen Studierenden nach Absprache offen. Studierende dürfen keine Kurse ähnlichen oder gleichen Inhaltes zu Kursen aus dem ersten Jahr belegen.	60	30	30 ECTS 60 Essex Credits
Master Thesis	60	30	30 ECTS 60 Essex Credits
Total Jahr 1 und 2			120 ECTS 240 Essex Credits

* Jeder Kurs hat in der Regel 6-8 ECTS (PhD Kurse haben 10 ECTS und gelegentliche Gastdozentenkurse können 2-3 ECTS haben). Seminare haben 6 ECTS. Kurse und Seminare müssen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende dürfen keine Kurse ähnlichen oder gleichen Inhaltes zu Kursen aus dem ersten Jahr belegen.

Option B (erstes Jahr Konstanz, zweites Jahr Essex)

JAHR 1: KONSTANZ

MSc Economics			
Modules	Essex Credits	ECTS	Total
Advanced Econometrics	60	30	60 ECTS
Advanced Macroeconomics I			120 Essex Credits
Advanced Microeconomics I			

Kurse und 1 Seminar im Wert von mindestens insgesamt 30 ECTS*	60	30	
---	----	----	--

* Jeder Kurs hat in der Regel 6-8 ECTS (PhD Kurse haben 10 ECTS und gelegentliche Gastdozentenkurse können 2-3 ECTS haben). Seminare haben 6 ECTS. Kurse und Seminare müssen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

JAHR 2: ESSEX

MSc Economics*			
Modules	Essex Credits	ECTS	Total
4 Wahlkurse aus aktuellem Kursangebot (einschl. PhD Kursen aus Modulen EC992, EC994, EC996 nach Absprache)	80	40	80 Essex Credits 40 ECTS
MSc Economics and Econometrics*			
Time Series Econometrics	20	10	80 Essex Credits 40 ECTS
Estimation and Inference in Econometrics	20	10	
2 Wahlkurse aus aktuellem Kursangebot (einschl. PhD Kursen aus Modulen EC992, EC994, EC996 nach Absprache)	40	20	
MRes Economics*			
Estimation and Inference in Econometrics	20	10	80 Essex Credits 40 ECTS
Advanced Microeconomics	20	10	
Advanced Macroeconomics	20	10	
Time Series Econometrics	20	10	
Für alle drei Optionen: Master Thesis (max. 10,000 Worte)	40	20	40 Essex Credits 20 ECTS
Total Jahr 1 und 2			240 Essex Credits 120 ECTS

Studierende dürfen keine Kurse ähnlichen oder gleichen Inhaltes zu Kursen aus dem ersten Jahr belegen.“

7. Anhang 5 erhält folgende Fassung:

„Anhang 5: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Economics – Double-Degree Programm in Kooperation mit The University of Nottingham

(1) The University of Nottingham verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der jeweiligen Fachrichtung, Economics‘, ‚Economics and Econometrics‘, ‚Economics and International Economics‘, ‚Economics and Development Economics‘, ‚Economics and Financial Economics‘ und ‚Behavioural Economics‘. Für eine der sechs Fachrichtungen entscheidet sich der Studierende in Absprache mit dem hauptverantwortlichen Professor in Nottingham sowie seinem betreuenden Professor in Konstanz.

(2) Alle Studierenden beginnen das Double-Degree Programm an The University of Nottingham und müssen die kompletten Prüfungsleistungen der Module Microeconomic Theory, Macroeconomic Theory, Econometric Theory und Economic Data Analysis sowie 4 weitere Module und den Kurs ESRC Methodology absolvieren. Im zweiten Jahr ihres Studiums in Konstanz absolvieren die Studierenden Kurse und ein Seminar im Wert von mindestens insgesamt 30 ECTS aus den Gebieten ‚Econometrics and Applied Economics‘, ‚International Financial Economics‘, ‚Macroeconomics and International Economics‘, ‚Microeconomics and Decision Making‘ oder ‚Public Economics‘. Die Master-Arbeit wird an der Universität Konstanz angemeldet und von einem Professor des Konstanzer Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften als Erstgutachter betreut. Ein Professor aus Nottingham fungiert als Zweitgutachter.

(3) The University of Nottingham übermittelt die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz.

(4) Bewerber für den Konstanzer Master bewerben sich zunächst in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an der Double-Degree-Option ‚Nottingham‘ zu markieren. Nachfolgend werden die Teilnehmer durch eine Kommission in Nottingham ausgewählt. Die Studierenden aus Nottingham bewerben sich in einem Kurzverfahren im zweiten Semester an die Universität Konstanz, direkt für das dritte Fachsemester. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich aus (i) der Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen der Basismodule (25%), (ii) den mit den ECTS-Credits gewichteten Prüfungsleistungen aus den Wahlmodulen (50%) (Prüfungsleistungen nach dem Erreichen der Mindestpunktzahl von 60 ECTS-Credits gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein), und (iii) der Masterarbeit (25%).

(6) Es werden nur erfolgreiche bestandene Kurse aus Nottingham in Konstanz angerechnet.

(7) Die Umrechnung der Noten erfolgt mittels dieser Umrechnungstabelle, die von den MSc-Programmdirektoren aus Konstanz und Nottingham gemeinsam erarbeitet wurde und ab dem Studienjahr 2016/17 gilt:

Nottingham**Konstanz**

50-52	4.0
53-55	3.7
56-58	3.3
59-61	3.0
62-64	2.7
65-67	2.3
68-70	2.0
71-73	1.7
74-76	1.3
77-100	1.0

Double-Degree Option Struktur**JAHR 1: NOTTINGHAM**

MSc Economics			
KURSE	Nottingham Credits	ECTS	Total
Winter Trimester (September-Januar)			
Microeconomic Theory	15	7,5	60 Nott. Credits 30 ECTS
Macroeconomic Theory	15	7,5	
Econometric Theory	15	7,5	
Economic Data Analysis	15	7,5	
Frühjahrs Trimester (Januar – Juni)			
3 Kurse und ein Seminar	60	30	75 Nott. Credits
ESRC Methodology*	15	7,5	30 ECTS*
Sommer Trimester (Juni-September)			
Keine Kurse - Möglichkeit für ein Praktikum – Studierende müssen das WS in Konstanz pünktlich antreten können.			

Kurse und Seminare haben in der Regel 7,5 ECTS.

* Dieser Kurs transferiert jedoch nicht nach Konstanz, da dieses die Maximal ECTS-Anzahl übersteigen würde.

JAHR 2: KONSTANZ

MSc Economics			
KURSE	Nottingham Credits	ECTS	Total
Wintersemester			
Kurse und 1 Seminar im Wert von mindestens insgesamt 30 ECTS aus dem MSc Economics* (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Kurse stehen Studierenden nach Absprache offen. Studierende dürfen keine Kurse ähnlichen oder gleichen Inhaltes zu Kursen aus dem ersten Jahr belegen.	60	30	30 ECTS 60 Nott. Credits
Sommersemester			
Master Thesis	60	30	30 ECTS 60 Nott. Credits
Total Jahr 1 und 2			120 ECTS 240 Nott. Credits

* Jeder Kurs hat in der Regel 6-8 ECTS (PhD Kurse haben 10 ECTS und gelegentliche Gastdozentenkurse können 2-3 ECTS haben). Seminare haben 6 ECTS. Kurse und Seminare müssen mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gelten auch für alle Studierenden, die zum WS 2016/17 oder später für ein Double-Degree-Programm innerhalb des Masterstudiengangs Economics an der Universität Konstanz zugelassen werden. Die bereits vor diesem Zeitpunkt am Double-Degree-Programm mit der Universität Essex teilnehmenden Studierenden setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen fort. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung bereits an dem Double-Degree-Programm mit der Universität Nottingham teilnehmen, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Bestimmungen fortsetzen. Die Änderung in § 14 Abs. 1 bzgl. der Notenbildung bei Prüfungsteilleistungen gilt nur für Prüfungsleistungen, die ab dem 1. Oktober 2016 erstmalig abgelegt werden.

Konstanz, 29. September 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –